

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/13 B

L 9 AL 218/09 (Bayerisches LSG)
S 36 AL 1134/07 (SG München)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind in der Begründung der Beschwerde die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*); das Bundessozialgericht muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Wird geltend gemacht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 103 SGG), erfordert die Bezeichnungspflicht auch Angaben zum Vorliegen eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, der unzweifelhaft erkennen lässt, dass eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen zu genau benannten Tatsachen für erforderlich gehalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 5.3.2013.
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 20.8.2012 "das Beweisangebot" verschiedener Zeugen, darunter die Zeugin V H. und der Zeuge H S., "ausdrücklich aufrechterhalten". Das LSG habe zu Unrecht angenommen, eine nochmalige Vernehmung der Zeugin V H. sei nicht erforderlich, und es habe ohne jede Begründung von einer Vernehmung des Zeugen H S. abgesehen. Außerdem sei der Beweisantrag auf Vernehmung von vier Zeugen, deren Vernehmung in erster Instanz unterblieben sei, bis zum Ende der zweiten Instanz "ständig aufrechterhalten" worden. Mit diesem Vorbringen ist jedoch ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 4 Dabei kann dahinstehen, ob es bereits deswegen an der Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge mangelt, weil weder der Inhalt des angeführten Schriftsatzes vom 20.8.2012 noch die Beweisthemen für weitere erwähnte Zeugen näher konkretisiert worden sind. Die Beschwerdebegründung enthält aber jedenfalls keine schlüssige Darlegung, aus der gefolgert werden könnte, die Klägerin habe im Berufungsverfahren unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie die Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht ("Warnfunktion", *vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - Juris RdNr 5*). Der als Anlage zur Beschwerdebegründung vorgelegten Niederschrift des LSG über den Erörterungs- und Beweistermin vom 26.10.2012 ist zu entnehmen, dass die Beteiligten nach Beendigung der Zeugeneinvernahmen die Sachanträge gestellt und sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden



den erklärt haben. Damit fehlt es aber gerade an einer "Aufrechterhaltung" früherer schriftsätzlich gestellter Beweisanträge im Sinne der zitierten Rechtsprechung. Denn wenn sich ein Beteiligter mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG), muss er jederzeit - auch ohne vorherige Anhörung - mit einem abschließenden Urteil des Gerichts rechnen. Der oben angesprochenen Warnfunktion ist deshalb in einem solchen Fall nur dann Genüge getan, wenn er gleichzeitig deutlich macht, dass und welche Beweisanträge dennoch aufrechterhalten werden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; stRspr*).

- 5 Soweit die Beschwerdeführerin mit umfangreichen Hinweisen auf die Widersprüchlichkeit verschiedener Aussagen die Auffassung des LSG beanstandet, rügt sie im Kern die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 S 1 SGG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Keine hinreichende Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, ist schließlich in dem Vortrag der Beschwerdeführerin zu sehen, das Verfahren habe überlang gedauert und die überlange Verfahrensdauer habe auch die Entscheidung beeinflusst, weil benannte Zeugen nicht unmittelbar nach Klageerhebung vernommen worden seien. Denn unabhängig davon, ob das Unterbleiben einer Beweiserhebung im Klageverfahren überhaupt als fortwirkender Mangel des Berufungsverfahrens anzusehen ist und ob ein solcher Mangel im Hinblick auf die vielfältigen Umstände, auf die das LSG abgestellt hat, entscheidungserheblich gewesen sein kann, können über die Rüge einer überlangen Verfahrensdauer nicht die oben erläuterten ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen über die Unbeachtlichkeit der Rüge einer unzutreffenden Beweiswürdigung oder das ebenfalls erläuterte Erfordernis der Aufrechterhaltung eines Beweisantrags umgangen werden. Es bedarf deshalb auch keiner näheren Vertiefung, dass die Beschwerdebegründung die zur schlüssigen Bezeichnung des geltend gemachten Verfahrensmangels erforderliche lückenlose Nachzeichnung des Verfahrensgangs vermissen lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und Nr 62; stRspr*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

